

Die Herrschaft Athens im Ersten Athenischen Seebund: Rechtsvereinheitlichung im Verwaltungsverfahren (*)

von Christian KOCH

(Speyer)

1. Einleitung und Fragestellung

Herausragende politische Aufgabe im Athen des 5.Jh. war nach Beendigung der Perserkriege die Reorganisation des Seebunds. Die Idee, aus einem verteidigungspolitischen Zweckbündnis ein effektives Herrschaftsinstrument zu formen,

*) Für Textfassung und Interpretation der hier herangezogenen Volksbeschlüsse vgl. weiterhin meine Darstellung "*Volksbeschlüsse in Seebundangelegenheiten. Das Verfahrensrecht Athens im Ersten attischen Seebund*", Frankfurt a.M. u.a. 1991 (zit.: *Volksbeschlüsse*).

hat die politische Diskussion in Athen zunehmend in ihren Bann gezogen (1).

Auf die Bundesgenossen mit einer Verbindung aus unmittelbarer Machtausübung und Recht einzuwirken (2), ihre innere und äußere Ordnung im Sinne Athens zu strukturieren und durch Angleichung der Rechts- und Herrschaftsverhältnisse einen trotz geographischer Extremsituation der Inselvielfalt stabilen Verband zu schaffen, ist ein großangelegter außenpolitischer Versuch, wenn er auch Athen letztlich überfordern mußte. Die mannigfachen wirtschafts-, sozial- und militärpolitischen sowie verwaltungsorganisatorischen Probleme haben nicht nur reichen Diskussionsstoff und den Rahmen für heftige Kontroversen und intensive Selbstdarstellung im inneren Parteienkampf der Polis geboten (3), sondern auch und vor allen zu einer intensiven "Gesetzgebung" durch Volksbeschlüsse geführt (4).

1) Grundlegend zu dieser Entwicklung siehe W. SCHULLER, *Die Herrschaft der Athener im Ersten Attischen Seebund*, Berlin, New York 1974, sowie DERS., *Die Stadt als Tyrann*, Konstanz 1978. Vgl. auch B. SMARCZYK, *Untersuchungen zur Religionspolitik und politischen Propaganda Athens im Delisch-Attischen Seebund*, München 1990. Zur Beurteilung der Machtentfaltung Athens als Tyrannis siehe P. BARCELO, *Thukydides und die Tyrannis*, *Historia* 39 (1990), S. 401 ff., 419 ff. Siehe noch A. GRAEBER, *Friedensvorstellung und Friedensbegriff bei den Griechen bis zum Peloponnesischen Krieg*, *ZSSrRom* 109 (1992), S. 116 ff., hier vor allem S. 150 ff.

2) Vgl. in dieser Richtung unter Hervorhebung des verfahrensrechtlichen Aspekts schon H. WEBER, *Attisches Prozeßrecht in den attischen Seebundstaaten*, Paderborn 1908, sowie grundlegend G.E.M. DE STE CROIX, *Notes on Jurisdiction in the Athenian Empire*, *CQ* 11 (1961), S. 94 ff.; S. 268 ff.

3) Zu Struktur und Einfluß der politischen Parteien Athens im 5. Jh. vgl. etwa Chr. MEIER, *Die Entstehung des Politischen bei den Griechen*,

Ein in diesen Dimensionen angelegtes Herrschaftsgefüge offenbart auch die "neue" Sicht machtpolitischer Handhabbarkeit von Institutionen, also durchaus parallel zu den Überlegungen insbesondere der älteren Sophistik zu "Künstlichkeit" und Wandelbarkeit der religiösen, kulturellen und politischen Institutionen. Ein Diskurs über Institutionen und Organisationsformen ist möglich geworden, wie dies vor allem Thukydides in den Schilderungen machtpolitischer Debatten in Athen während des Peloponnesischen Krieges zeigt (5).

Die Volksbeschlüsse dienten in erster Linie als Handlungsinstrument, um die institutionellen und organisatorischen Grundlagen für die vielfältigen Entscheidungsprozesse zu bilden, die mit dem seebundbedingt erheblichen Anstieg der Staats-

Frankfurt a.M. 1983, S. 247 ff., vor allem S. 262 ff. Zur reservierten Haltung der athenischen Aristokratie insbesondere gegenüber der perikleischen Seebundpolitik vgl. L.B. CARTER, *The Quiet Athenian*, Oxford 1986, S. 26 ff., 52 ff., hierzu kritisch E. STEIN-HÖLKESKAMP, *Gnomon* 64 (1992), S. 321 ff. Siehe im übrigen auch J. OBER, *Mass and Elite in Democratic Athens: Rhetoric, Ideology, and the Power of the People*, Princeton, 2.Aufl. 1990, dort vor allem S. 104 ff.

4) Sie sind damit auch ein Ausweis der radikalisierten Demokratie mit zunehmender Tendenz, sich um institutionelle Sicherungen dieser Herrschaftsform zu bemühen, vgl. eingehend K. RAAFLAUB, *Politisches Denken und Krise der Polis*, *Historische Zeitschrift* 255 (1992), S. 1 ff, 52 ff.

5) Thuk. 1,140-144; 2,35-46; 6,8-26. Vgl. M. WALTHER, Einführung, in: G. Göhler - K. Lenk - H. Münkler - M. Walther (Hrsg.), *Politische Institutionen im gesellschaftlichen Umbruch*, Opladen 1990, S. 22 f., sowie P. SPAHN, *Kritik und Legitimation politischer Institutionen in der Sophistik*, ebenda, S. 26 ff., 29 f.

aufgaben (6) notwendig geworden waren. Für eine Vielzahl ähnlich gelagerter Entscheidungssituationen konnte man mit ihrer Hilfe verlässliche Verfahrensstrukturen schaffen, ohne deswegen auf das Maß an Flexibilität und Wandlungsfähigkeit verzichten zu müssen, das zur effektiven Herrschaftsausübung benötigt wurde.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Frage berechtigt, welchen Beitrag die Volksbeschlüsse geleistet haben könnten, um über eine Vereinheitlichung des Herrschaftsraumes hinaus auch zu einer rechtspolitischen Entwicklung zur Rechtseinheit zu gelangen. Eine Untersuchung der Verfahrensstrukturen, wie sie sich in der legislatorischen Praxis der Volksbeschlüsse offenbaren, erlaubt darüber hinaus Aussagen zu wichtigen Grundfragen des Prozeßrechts der griechischen Poleis (7).

Einige wenige Indizien deuten im übrigen darauf hin, daß in der *Boule*, dem Rat der Fünfhundert, rechtlich bedeutsame Antragstexte sorgfältig vorbereitet wurden. Ob man in diesem

6) W. SCHULLER, *Wirkungen des Ersten attischen Seebundes auf die Herausbildung der athenischen Demokratie*, *Xenia* 8, Konstanz 1984, S. 94.

7) Zu dem von H.J. WOLFF angeregten Projekt einer Untersuchung des Prozeßrechts der griechischen Poleis siehe G.THÜR, *IVRA* 23 (1974), S. 175 ff., sowie als exemplarische Teilstudien hierzu G.THÜR - H. TAEUBER, *Prozeßrechtlicher Kommentar zur "Krämerinschrift" aus Samos*, *Anz. phil.-hist. Klasse, Österreich. Akad. d. Wiss.* 115. Jg. 1978, So. 12, S. 205 ff., und G. THÜR - Chr. KOCH, *Prozeßrechtlicher Kommentar zum "Getreidengesetz" aus Samos*, 118. Jg. 1981, So. 5, S. 61 ff., sowie G.THÜR, *Prozeßrechtliche Inschriften Arkadiens* (im Erscheinen). Zur Gefahr voreiliger Orientierung an romanistischen Kategorien und zur Forderung, die spezifisch griechische juristische Denkweise vor ihrem geistesgeschichtlichen Hintergrund behutsam herauszuarbeiten, siehe den Eröffnungsvortrag von H.J. WOLFF, *Juristische Gräzistik, Symposion* 1971, S. 1 ff. Vgl. aus vollkommen anderer Perspektive H. KÖTZ, *JZ* 1992, S. 20 ff.

Zusammenhang bereits von Ansätzen juristischer Professionalisierung sprechen kann, ist allerdings ungewiß. Immerhin erscheinen im *Milet*-Dekret in Gestalt der *συγγραφεῖς* (8) Personen, die sich möglicherweise als Mitglieder eines rechtskundigen Fachkollegiums charakterisieren lassen.

II. Rechtspolitische Bedeutung der Volksbeschlüsse

Zur Intensität der Steuerung durch Volksbeschlüsse, insbesondere zu ihrer Regelungsdichte, erlauben die erhaltenen Inschriften nur Vermutungen. Weder die Anzahl aufgefundener Fragmente noch bestimmte thematische Schwerpunkte im Befund geben einen zuverlässigen Hinweis auf den Bestand des athenischen Staatsarchivs an Volksbeschlüssen. Ähnliches gilt für die "Archiv"-Lage anderer Poleis. Illustrieren läßt sich dieses Defizit etwa am Volksbeschluß über die Vereinheitlichung des Münzwesens im Seebund um das Jahr 449 oder - nach anderer Auffassung - aus dem Zeitraum von 425-415 (*Münzdekret*) (9) :

8) *IG I³ 21*, Z. 1.3, sowie *Volksbeschlüsse*, T 3, Z.1.3.77, m. Anm. 4 (S. 497 f.) m. w. Nachw. Hierauf weist die auffällige Häufung rechtlich bedeutsamer Termini in diesem Beschluß, selbst noch in dem stark fragmentierten Text deutlich erkennbar : Der rekonstruierbare Inhalt enthält prozessuale und gerichtsorganisatorische Bestimmungen zur Regelung des zwischen Milet und Athen wieder eingerichteten Rechts(hilfe)verkehrs, in einem andeutungsweise hohen Systematisierungsgrad. Möglicherweise ist aber dieser Standard der Rechtskultur auf den Bereich der Rechtshilfeverträge beschränkt und beruht insoweit auf einer längeren, den gesamten Mittelmeerraum umspannenden Rechtstradition.

9) *Volksbeschlüsse*, T 12, dort zu Textbefund und Datierung S. 369 ff. ; S. 618 f., Fn. 23 ; vgl. die Textfassungen von M. SEGRÉ, *La legge Ateniese sull'unificazione della moneta*, *Clara Rhodos* 9 (1938-1941), S. 149-156, sowie E. ERXLEBEN, *Das Münzgesetz des delisch-attischen*

Er war nach seiner Publikationsbestimmung in allen Seebund-Poleis bekanntzumachen ⁽¹⁰⁾; aufgefunden wurden Fragmente indessen nur in einigen wenigen Poleis, weit verstreut, vor allem in den Grenzregionen des Seebunds, nicht jedoch in Athen. Die nachgewiesenen Publikationsorte lassen auf einen tatsächlich weiten Verbreitungsgrad dieses $\psi\eta\phi\iota\sigma\mu\alpha$ in einer Vielzahl von Abschriften schließen, zeigen aber mit dem geringen und zufälligen Bestand erhaltener Exemplare, wie unzuverlässig Aussagen zur Regelungsdichte - auf den tatsächlichen Befund gestützt - bleiben müssen.

Andere inhaltlich grundlegende Volksbeschlüsse mit seebundweitem Geltungsanspruch und entsprechender Publikationsanordnung sind überhaupt nicht außerhalb Athens nachgewiesen. Dies kann aber etwa auch daran liegen, daß Publikationsanordnungen in den verpflichteten Poleis nicht befolgt wurden.

Die überkommenen allgemeinen oder z.T. sogar abstrakt-generell gehaltenen Volksbeschlüsse lassen sich nicht zu einem mehr oder weniger umfassenden Regelungssystem zusammenfügen ⁽¹¹⁾. Das in diesem Zusammenhang oft zitierte

Seebundes, *AfP* 19 (1969), S. 91-199; 20 (1970), S. 66-132; 21 (1971), S. 145-162, und ausschließlich als Kompositext: R. MEIGGS - D. LEWIS, *A Selection of Greek Historical Inscriptions to the End of the Fifth Century B.C.*, Oxford 1969, Nr. 45, S. 111-117.

10) MEIGGS - LEWIS, Nr. 45, (10); *Volksbeschlüsse*, T 12, [10].

11) SCHULLER, *Herrschaft* (*op. cit.*, Anm. 1), S. 106-108, führt einige der Volksbeschlüsse als *leges generales* auf; vgl. auch H.A. REITER, *Athen und die Poleis des Delisch-Attischen Seebundes. Die Proxenoï und*

"*ψηφίσμα des Klearchos*" aus dem "*Münzdekret*"⁽¹²⁾ ist inhaltlich kaum zuverlässig bestimmbar; auch andere Argumente für ein "allgemeines Prozeßgesetz" erweisen sich bei näherer Prüfung als nicht stichhaltig, sondern sind eine Zusammenschau einzelner verfahrensbezogener Regelungselemente, die allein deswegen, weil sie in einigen Volksbeschlüssen abstrakt gefaßt sind, noch keinesfalls als Rekurse auf ein allgemeines Prozeßgesetz gedeutet werden sollten⁽¹³⁾.

Dennoch ist es - trotz der Zufälligkeiten des Befundes - insgesamt zu rechtfertigen, sich im folgenden auf die den delisch-attischen Seebund betreffenden Volksbeschlüsse zu konzentrieren und sie in gewissem Maße zu systematisieren: Alle diese *ψηφίσματα* enthalten verfahrensregelnde Bestimmungen. Die Beschlüsse beziehen sich weiter auf einen Herrschaftsverband, den zu erhalten die politische Diskussion in Athen weitgehend bestimmte⁽¹⁴⁾. Diese Beschlüsse geben darüber hinaus unmittelbaren Einblick in das institutionelle Gefüge Athens in der 2.Hälfte des 5.Jh. Die erhaltenen Volksbeschlüsse dieses

Euergetai im Lichte der attischen Proxenie- und Euergesiebeschlüsse des 5. Jahrhunderts v. Chr., Regensburg 1991, S. 151 m. Fn. 2-4; S. 322 f.

12) MEIGGS - LEWIS, Nr. 45, (12); *Volksbeschlüsse*, T 12, [12].

13) So aber im Anschluß an eine verbreitete Auffassung REITER, *Proxenoí* (*op. cit.*, Anm. 11), S. 151 m. Fn. 4. Siehe in diesem Sinne auch E. HEITSCH, *Antiphon aus Rhamnus*, Mainz 1984, S. 55 f.

14) Zu Machterhaltung und -ausweitung als tragendem Motiv der politischen Konzeption des Seebundes (Institutionenbildung und -erhalt als Vorwand) vgl. H. MÜNKLER, *Thukydides : Machtkampf als Institutionenkritik*, in : Göhler - Lenk u.a. (*op. cit.*, Anm. 5), S. 42 ff., 47 ff.

Themenkomplexes lassen sich im übrigen in ihrem Kontext am ehesten der zeitgenössischen Historiographie zuordnen und finden insbesondere in Thukydides einen insgesamt, wenn auch vielfach nicht im Hinblick auf die konkrete Regelungssituation zuverlässigen Gewährsmann.

Auf dieser Basis sollen im folgenden die ausgeprägteren Verfahrensstrukturen in den zentralen Bereichen des Seebundgefüges herausgestellt werden, insbesondere in Hinsicht auf Tributveranlagung und Münzwesen, sowie flankierende (verfahrenssichernde) Strafbestimmungen, prozessuale Garantien (einschließlich der Verfahrensüberleitungen nach Athen), Restitutionsfragen und schließlich Probleme der lokalen Gerichtsorganisation (15).

III. Ausprägung von Entscheidungsverfahren der Verwaltung

Der erste Schwerpunkt dieser Darstellung soll bei den seebundbezogenen Verwaltungsverfahren liegen, mit deren Hilfe die Tribute in den Bündnis-Poleis eingezogen, nach Athen

15) An allgemeinen verfahrensbezogenen Darstellungen des griechischen Rechts sind hier nur hervorzuheben H.J. LIPSIUS, *Das attische Recht und Rechtsverfahren*, 3 Bde., Leipzig 1905-1915; R.J. BONNER - G. SMITH, *The Administration of Justice from Homer to Aristotle*, 2 Bde., Chicago 1930, 1938; A.R.W. HARRISON, *The Law of Athens*, Bd. 2: *Procedure*, Oxford 1971; D.M. MACDOWELL, *The Law in Classical Athens*, London 1987. Zur Entwicklung des prozeßrechtlichen Forschungsschwerpunktes siehe G. THÜR, *Juristische Gräzistik im frühen 19. Jahrhundert*, in: M. Stolleis u.a. (Hrsg.), *Die Bedeutung der Wörter, Festschrift für Sten Gagnér*, München 1991, S. 521 ff., vor allem S. 524 ff.

transferiert und dem athenischen Staatshaushalt zugewiesen wurden. In drei erhaltenen Inschriften hat dieser Vorgang zentrale Bedeutung, wobei die Akzente jeweils anders gesetzt sind und so die Texte der Zufälligkeit ihrer Überlieferung zum Trotz ein ziemlich umfassendes Bild vermitteln.

Im Volksbeschluß über φόρος-Zahlungen auf Antrag des *Kleinias* - dem vermutlich frühesten der drei Dokumente, aus dem Jahr 448/7 (16) - wird die Kontrolle des Transfers der wahrscheinlich in versiegelten Kisten nach Athen gebrachten Tribute geregelt, ebenso die öffentliche und förmliche Überprüfung der Zahlungseingänge, die Feststellung der Außenstände und das Verfahren ihrer Beitreibung. Hinzu kommen Rechenschaftsverfahren für die in diesem Bereich tätigen Funktionsträger.

In den Volksbeschlüssen über φόρος-Zahlungen auf Antrag des *Kleonymos* aus dem Jahr 426/5 (17) ist der verfahrensbezogene Regelungsschwerpunkt auf die Eintreibung des Tributes in den Bündnis-Poleis selbst verlagert, einschließlich diesbezüglicher Haftungsregelungen. Die Maßgaben für die nicht zuletzt auch militärisch unterstützte Eintreibung von Außenständen werden weiter verdeutlicht.

16) *Kleinias*-Dekret, IG I³ 34 ; MEIGGS - LEWIS, Nr. 46; *Volksbeschlüsse*, T 9 (S. 249 ff.).

17) IG I³ 34 ; MEIGGS - LEWIS, Nr. 68; *Volksbeschlüsse*, T 10 (S. 286 ff.).

In den Volksbeschlüssen über φόρος-Zahlungen auf Antrag des *Thoudippos* aus dem Jahr 425/4 (18) schließlich scheint eine detaillierte Neuregelung des gesamten Verfahrens beabsichtigt gewesen zu sein. Den Schwerpunkt könnte eine verfahrensförmliche Einbeziehung von Einwendungen der φόρος-Schuldner gegen die Höhe des Tributes gebildet haben.

Indessen ist die Rekonstruktion dieses mit Abstand ausführlichsten - bei 60 Textzeilen (eine Liste derjenigen Poleis, die gezahlt haben, schließt sich mit weiteren ca. 90 Zeilen an) und 70 Buchstaben pro Zeile (στοιχηδόν) - unter den erhaltenen Beschluß-Texten angesichts 44 nur teilweise miteinander zusammenhängender Fragmente nicht unproblematisch. Die im Ganzen wohl gelungene Fassung durch MERITT und WEST (19) macht folgende Regelungsstruktur plausibel :

Zunächst liegt der Schwerpunkt im Bereich der Verwaltungsorganisation (20) : Die anfallenden Aufgaben werden den zuständigen Funktionsträgern zur Erledigung zugewiesen : Unmittelbar nach Beschlußfassung soll die *Boule* acht κήρυκες (Herolde) und zehn τάκται (Schatzungsbeamte) wählen. Letztere werden von den όρκωταί (amtlichen Eidesabnehmern) alsbald nach der Wahl - im Februar - auf ihr Amt vereidigt. Die τάκται haben binnen fünf Tagen nach ihrer Wahl

18) *Thoudippos*-Dekret, IG I³ 71 ; MEIGGS - LEWIS, Nr. 69; *Volksbeschlüsse*, T 11 (S. 309 ff.).

19) B.D. MERITT - A.B. WEST, *The Athenian Assessment of 425 B.C.*, Ann Arbor 1934.

20) Wie Anm. 18, Z. 3-12.

eine Liste über die tributpflichtigen Poleis zu erstellen und weisen dementsprechend die κήρυκες in Reiserouten jeweils innerhalb der vier Tributbezirke ein ; ihre Reisekosten werden durch die κωλακρέται (Kassenbeamte in Athen) erstattet. Die *Boule* erlost sodann dreißig (?) εἰσαγωγεῖς (Beamte mit verfahrenseinleitender Funktion) aus ihren eigenen Reihen, die ihrerseits einen γραμματεὺς und einen συγγραμματοεὺς bestimmen.

Im weiteren verlagert sich der Schwerpunkt des Beschlußtextes auf den Verfahrensablauf (21): Die τάκται setzen im Zusammenwirken mit der *Boule* die Tributhöhe fest. Die κήρυκες überbringen den örtlichen athenischen Geschäftsträgern in den Bündnis-Poleis oder - falls solche dort nicht amtieren - dem jeweils am Ort zuständigen Magistrat die Ladung nach Athen, geben aber die festgesetzte Tributhöhe noch nicht bekannt. Im Mai treffen sodann die Gesandtschaften aus den Poleis in Athen ein und nehmen die von den τάκται festgesetzte Tributhöhe zur Kenntnis. Die Gesandten entscheiden nun an Ort und Stelle, ob sie für ihre Polis der Festsetzung widersprechen oder ob sie diese akzeptieren wollen. Auch der anscheinend einzig zugelassene Einwendungsgrund wird im Beschluß festgelegt: erntebedingte wirtschaftliche Notlagen (22). Der Widerspruch wird an die εἰσαγωγεῖς oder an den πολέμαρχος gerichtet, die als Einleitungsbehörde für das anschließende gerichtliche Verfahren (dazu sogleich) fungieren.

21) Wie Anm. 18, Z. 12 ff.

22) Wie Anm. 18, Z. 22.

Die *τάκται* tragen dort ihre nunmehr angefochtene Tributfestsetzung ebenfalls vor (23).

IV. Gerichtliche Überprüfung der Verwaltungsentscheidung

Im Verfahrensgang des *Thoudippos*-Dekrets tritt die Auseinandersetzung um die angemessene Tributhöhe dann in eine gerichtsförmig ausgestaltete Verfahrensphase. Der Streit um die Berechtigung der Tributveranlagung dürfte *dem Grunde nach* in diesen Verfahren nicht zur Disposition gestanden haben. Denn dies hätte eine Revision des Bundesgenossen-Status bedeutet und wäre in Athen als Hochverrat gewertet worden. Für die gerichtliche Überprüfung der Tributhöhe sollen *δικαστήρια* gebildet werden, die aus 1.000 oder - nach dem Hinweis in der Zwischenüberschrift einer *ἀπαρχή*-Liste - sogar aus 1.500 *δικασταί* bestehen (24).

Vor einem solchen *δικαστήριον* aus mindestens 1.000 athenischen Vollbürgern hätten dann Gesandte der Polis und einer oder mehrere der zuständigen *τάκται* in Rede und Gegenrede um die angemessene Tributhöhe zu streiten. Den Gerichtsvorsitz führen die *εἰσαγωγεῖς* und der *πολέμαρχος*. Ihnen obliegt lediglich die Leitung der Sitzung; weder wirken sie auf die Darstellung des Sach- und Streitstandes ein, noch nehmen sie nach Eröffnung der Hauptverhandlung weiterhin

23) Vgl. *Volksbeschlüsse*, S. 323 ff.

24) *IG I³ 281 (430/29)*, col. III, Z. 60/61.

Einfluß auf die Gestaltung der zur Abstimmung gestellten Anträge.

Die Sitzungen des δικαστήριον sollten am 1. Tag des Monats *Posideion* (Juni) beginnen (25). Die τάκται vertreten ihre Festsetzung und damit zugleich die Interessen Athens, die Gesandten begründen die Einwendung. Welche der beiden Prozeßparteien nach der vorgestellten Regelung die Initiative (als "Kläger") ergreifen sollte und damit in der Verhandlung als erster sprechen würde, ist offen. Die Interessenlage läßt darauf schließen, daß die τάκται den Tribut in voller Höhe einklagen sollten. Zu entscheiden war in einem einzigen Abstimmungsgang. Die Vollstreckung des Abstimmungsergebnisses könnte dann entweder in einer Korrektur der Tributliste bestanden haben oder - erforderlichenfalls - in einer Eintreibung des vollen Betrags, die ausdrücklich in die Hände der militärischen (See-) Befehlshaber, der στρατηγοί, gelegt wird.

Ein wichtiger Aspekt der geschilderten Regelungen des *Thoudippos*-Dekrets besteht in dieser unmittelbaren Verbindung von Verwaltungsverfahren und prozessualer Überprüfung der Verwaltungsentscheidung.

Zum besseren Verständnis dieser Vorgehensweise kann der wahrscheinliche historische Hintergrund beitragen: Die Historiographie belegt für das Jahr 425/4 eine erhebliche Steigerung des athenischen Tributverlangens - möglicherweise

25) Wie Anm. 18, Z. 12 ff, Z. 18/19. Zum mutmaßlichen Verfahrensgang siehe noch *Volksbeschlüsse*, S. 343 ff., 352 f.

handelte es sich nahezu um eine Verdopplung der Festsetzungshöhe (26). Erhaltene ἀπαρχή-Listen bestätigen zur gleichen Zeit wesentlich höhere Zahlungseingänge (27). Hierfür ein Verfahren zu entwickeln, das - zumindest bei seiner erstmaligen und außerordentlichen Anwendung - gegenüber den angereisten Bevollmächtigten der Poleis einerseits überraschend genug wirkte, um politische Gegenstrategien auszuschließen, andererseits aber zugleich rechtsförmig, erscheint zur möglichst zügigen Durchsetzung eklatanter Tributerhöhungen zweckmäßig.

Dies ist aber zugleich auch der Ausdruck eines Rechtsbewußtseins, wie es Perikles in seiner Rechtfertigungsrede in Sparta im Jahr 432 unmittelbar vor Ausbruch des Krieges in der berühmten Formulierung durch Thukydides (1,76,3) charakterisiert (28):

26) Den Ursachen hierfür in der athenischen Außen- und Finanzpolitik geht A. GIOVANNINI nach, soweit sie sich in den Anleihen der Polis bei den Kassen der Heiligtümer manifestieren: *Le Parthénon, le Trésor d'Athéna et le Tribut des Alliés*, *Historia* 39 (1990), S. 129 ff., hier S. 135-137.

27) Vgl. *IG I³* 71, Z. 61-181, sowie *IG I³* 283, 284, 285, bei z.T. sehr fragmentarischem Erhaltungszustand. Als ἀπαρχή wird die Spende an das Athena-Heiligtum in Höhe von einem Sechzigstel des jährlichen Tributaufkommens bezeichnet; vgl. *IG I³* 285 (421/0) Z. 6/7. Ausführlich zur Bedeutung der ἀπαρχή siehe SMARCZYK, *Untersuchungen* (*op. cit.*, Anm. 1), S. 31 ff.

28) Hier in der Übertragung von G.P. LANDMANN. Vgl. zur bewußten Akzentuierung der athenischen politischen Diskussion internationaler Beziehungen unter Gerechtigkeitsaspekten bei Thukydides M. HEATH, *Justice in Thucydides' Athenian Speeches*, *Historia* 39 (1990), S. 385 ff.; zum Kriterium der Rangleichheit als Voraussetzung von Rechtsbeziehungen H. BUCHHEIM, *Rationales politisches Handeln bei Thukydides*, in: *Der Staat* 30 (1991), S. 323 ff., hier S. 330 f.

"Ja, wir verdienen noch Lob, daß wir zwar der menschlichen Natur gemäß andere beherrschen, aber dabei gerechter bleiben, als wir unserer tatsächlichen Macht nach müßten",

und noch deutlicher (1,77,3) :

"Aber sie sind gewohnt, mit uns auf gleichem Fuße zu verkehren, und wenn sie einmal zu ihrer Enttäuschung, wegen eines Rechtsspruches oder der Macht, die uns die Herrschaft gibt, nur im mindesten zurücktreten müssen, sind sie nicht für das Viele dankbar, das wir ihnen nicht rauben, sondern die kleinere Beschränkung schmerzt sie mehr, als wenn wir von Anfang an alles Recht hintangesetzt und unverhohlen zugegriffen hätten".

Diese flexible Handhabung von Herrschaftsmacht unter athenischer Selbstbeschränkung auf Formen des Rechts mit jederzeit einlösbarem Machtausübungsvorbehalt spiegelt sich im Tributfestsetzungsverfahren des *Thoudippos*-Dekrets.

V. Verfahrensbegleitender und verfahrenssichernder Strafprozeß im Tributwesen

Auch das *Kleinias*-Dekret (29) und die Volksbeschlüsse, die *Kleonimos* beantragt hat (30), enthalten Regelungen zu Verfahren vor Dikasterien. Hierbei handelt es sich indessen um

29) S.o. Anm. 16.

30) S.o. Anm. 17.

flankierende, das Verwaltungsverfahren sichernde Strafbestimmungen und um die gerichtliche Durchsetzung der Strafsanktion.

Eines der prozessualen Grundmuster dieser Strafverfahren, im *Kleinias*-Dekret, bezieht sich auf Strafandrohungen gegen diejenigen, die es unternehmen, den Tributtransfer nach Athen zu beeinträchtigen (31) :

"Wenn ein Athener oder ein Bundesgenosse sich am φόρος vergreift, den die Bundesgenossen nach Athen schicken müssen, nachdem sie ihn auf einem Begleitschreiben für die Überbringer aufgeschrieben haben, so soll jeder Athener oder Bundesgenosse, der will, gegen ihn γραφή bei den πρυτάνεις erheben dürfen".

Die Prytanen legen sodann den Strafantrag dieses "Popularklägers" (ὁ βουλόμενος) (32) der *Boule* - zur Beschlußfassung über ein προβούλευμα - vor, der die Maßgaben enthält, mit denen die Prytanen in der Hauptverhandlung vor einem δικαστήριον den Standpunkt der *Boule* vertreten sollen. Diese konnte sich die Auffassung des

31) Wie Anm. 16, Z. 31-41. Zu Übersetzungen der Volksbeschlüsse (auf z.T. abweichender Textgrundlage) vgl. jetzt auch K. BRODERSEN - W. GÜNTHER - H.H. SCHMITT, *Historische griechische Inschriften in Übersetzung*, Bd. 1 : *Die archaische und klassische Zeit*, Darmstadt 1992, hier Nr. 74 (S. 50 ff).

32) Zur herausragenden Bedeutung des βουλόμενος vgl. M.H. HANSEN, *Initiative und Entscheidung*, (*Xenia* 6), Konstanz 1983, S. 19 ff. ; OBER, *Mass and Elite* (*op. cit.*, Anm. 3), S. 108 ff., sowie D. LOTZE, *Zur Funktion des Redners in der Polisdemokratie*, *Philologus* 135 (1991), S. 116 ff., 119 ff.

βουλόμενος zu eigen machen, aber auch von dieser abweichend den Vorwurf strafbaren Verhaltens oder das vorzuschlagende Strafmaß anders fassen. Unklar ist, ob die *Boule* auch beschließen durfte, von der Fortführung des Prozesses überhaupt abzusehen oder ob ein βουλόμενος gegen das Votum der *Boule* den Prozeß in Gang bringen konnte. Jedenfalls hatte die *Boule* maßgebenden Anteil an der Formulierung des "Prozeßprogramms" (33), das - auf den Einzelfall abgestimmt oder generalisiert für eine Mehrzahl von Fällen - Richtlinie des Verfahrensablaufs war.

Vor dem δικαστήριον hatte dann der βουλόμενος - wahrscheinlich zusammen mit von der *Boule* hierzu bestimmten oder turnusmäßig zuständigen Prytanen - die Anklage zu vertreten. Im ersten Abstimmungsgang über die Rede der Klagevertreter und die Gegenrede des Verklagten wurde nur über die Schuldfrage abgestimmt (34). Befand man den Verklagten für schuldig, wurde in einem zweiten Abstimmungsgang mit Antrag und Gegenantrag das Strafmaß beschlossen :

33) Zu diesem Begriff siehe G. THÜR, *Gnomon* 55 (1983), S. 604 m. Anm. 7. Als illustratives Beispiel sei hier der Beschluß der *Boule* auf Antrag des Andron über den Prozeß gegen Antiphon aus Rhamnous und andere genannt, Ps. Plut. *Vita Ant.* 23, vgl. M.H. HANSEN, *Eisangelia*, Odense 1975, S. 114 f., Nr. 137 Anm. 6.

34) Zu dieser Prozeßform des ἀγών τιμητός siehe allgemein HARRISON, *Law of Athens* (*op. cit.*, Anm. 15), Bd. 2, S. 80 ff.; LIPSIUS (*op. cit.*, Anm. 15), S. 248 ff.

Todesstrafe gegen Geldstrafe oder höhere gegen geringere Geldstrafe (35):

"Wenn sie (die *Boule*) zu der Überzeugung kommt, daß er Unrecht getan hat, so sollen die *πρυτάνεις* einen Beschluß herbeiführen, was er zu erleiden oder zu zahlen hat".

Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel gab es nicht ; über Gründe für einen Vollstreckungsaufschub ist nichts bekannt.

VI. Verfahrens begleitender und verfahrenssichernder Strafprozeß im Münzwesen

Der Volksbeschluß über die Vereinheitlichung des Münzwesens im Seebund von ca. 449 oder 425-415

35) *IG I³ 34* ; MEIGGS - LEWIS, Nr. 46 ; *Volksbeschlüsse*, T. 9, Z. 39-41. Auch die auf einer einzigen Stele zusammengefaßt publizierte Volksbeschlüsse auf Antrag des *Kleonymos* enthalten ähnliche Verfahrensregelungen im Zusammenhang mit einer Strafbestimmung, die den Bestand des Beschlusses selbst sichern soll (*IG I³ 68* ; MEIGGS - LEWIS, Nr. 68 ; *Volksbeschlüsse*, T 10, Z. 43-49. 50-52): "Wenn jemand arglistig darauf hinarbeitet, daß das *ψήφισμα* über den *φόρος* nicht gültig sein oder der *φόρος* nicht nach Athen abgeführt werden soll, so soll gegen diesen derjenige aus diesen *Poleis*, der will, eine *γραφή* wegen Hochverrats bei den *ἐπιμεληταί* einreichen. Die *ἐπιμεληταί* sollen (die *γραφή*) innerhalb eines Monats in das *δικαστήριον* einführen, nachdem die Ladungszeugen angekommen sind. ... Wenn das *δικαστήριον* einen Schuldspruch fällt, soll es bestimmen, was er zu erleiden oder zu zahlen hat". Einleitungsbehörde sind hier nicht *Prytanen*, sondern *ἐπιμεληταί*; bereits das *Thoudippos*-Dekret hat mit den *εἰσαγωγεῖς* die Vielfalt der Einleitungsbehörden erkennen lassen. Im übrigen sind hier beide Stufen des *ἄγων τμητός* - Abstimmung über Schuld und Abstimmung über das Strafmaß - noch deutlicher als im *Kleinias*-Dekret erkennbar.

(*Münzdekret*)⁽³⁶⁾ berührt materiell ein weiteres zentrales Thema im Zusammenhang mit der athenischen Herrschaft über die Bundesgenossen: Zumindest den offiziellen Zahlungsverkehr innerhalb des Bündnisses dadurch zu vereinfachen, daß einheitlich und ausschließlich athenische Münzen in Umlauf gehalten würden, muß eines der Regelungsziele dieses Volksbeschlusses gewesen sein⁽³⁷⁾. Geht man mit SCHULLER⁽³⁸⁾ davon aus, daß ein wesentlicher Aspekt des offiziellen Zahlungsverkehrs zwischen Athen und den Bundesgenossen in der Abwicklung der Tributzahlungen (einschließlich der diesen verwandten regelmäßig ratenweise zu erbringenden Reparationsleistungen⁽³⁹⁾ an Athen nach militärischer Wiedereingliederung in den Seebund) bestand, kann man auch diesen Volksbeschluß den zuvor behandelten sachlich zuordnen. Die Tributeingänge ließen sich leichter überwachen und verzugslos den verschiedenen Kassen der athenischen Staatshaushaltung zuweisen, wenn sie bereits in einheitlicher Währung eingingen. Das Regelungsziel sollte durch Einziehung oder Umtausch des umlaufenden oder bei den Bundesgenossen im einzelnen zu registrierenden Silbergeldes erreicht werden.

36) MEIGGS - LEWIS, Nr. 45; *Volksbeschlüsse*, T 12. Auf die Frage der Datierung ist hier nicht näher einzugehen.

37) *Volksbeschlüsse*, S. 380 f.

38) SCHULLER, *Herrschaft* (op. cit., Anm. 1), S. 215 f. Vgl. auch T.R. MARTIN, *Sovereignty and Coinage in Classical Greece*, Princeton 1985.

39) Zu diesen siehe F.J. FERNANDEZ NIETO, *Zur Problematik der Kriegskostenentschädigung in der alten Welt (mit besonderer Berücksichtigung der griechischen Verhältnisse)*, Symposium 1985, hrsg. von G. Thür, Köln, Wien 1989, S. 375 ff.

Zusätzlich zum machtpolitischen Aspekt erhält so die Abwicklung der Tributzahlungen auch Komponenten einer Verwaltungsvereinfachung, die den Bundesgenossen diese macht- und währungspolitische Maßnahme eher dürfte akzeptabel haben erscheinen lassen.

Indessen ist ein solches seebundweites Verfahren der Registrierung und des Umtauschens selbst mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden. Die örtlichen Amtswalter und Geschäftsträger Athens in den Bündnispoleis müssen vor großen organisatorischen Problemen gestanden haben. Die Umsetzung im einzelnen läßt sich aus den erhaltenen Fragmenten nicht mehr unmittelbar erkennen. Deutlich spiegeln sich jedoch die differenzierten organisations- und verfahrensbezogenen Regelungen in den noch rekonstruierbaren Strafbestimmungen.

Hervorzuheben sind zunächst Strafandrohungen gegen die ἑλληνοταμίαι (40), Amsträger mit der Aufgabe, als Kassenbeamte des Seebundes (mit Amtssitz in Athen) das von den einzelnen Poleis abzugebende Silbergeld nicht-athenischer Prägung zu registrieren. Würden sie dieser Aufgabe nicht nachkommen, so sollte - in einer plausibel ergänzten Fassung - vor der ἡλιαία der θεσμοθέται (41) darüber verhandelt werden. Wahrscheinlich ist, daß auch hier jeder βουλόμενος

40) Vgl. *Volksbeschlüsse*, T 12, [2], sowie S. 382 ff.

41) Zur ἡλιαία der Thesmotheten siehe Lysias 10,16; 30,136; vgl. allgemein H. HOMMEL, *Heliaia*, Leipzig 1927; LIPSIUS, (*op. cit.*, Anm. 15), S. 68 ff., 137, 168 f.; HARRISON, *Law of Athens* (*op. cit.*, Anm. 15), Bd. 2, S. 12 ff.

(aus dem gesamten Seebundbereich) gegen die ἑλληνοταμίαι als Kollegialorgan oder gegen einzelne eine γραφή sollte erheben dürfen, die in solchen Fällen von möglicherweise grundsätzlicher Bedeutung für den Bestand des Seebundes bei den θεσμοθέται einzureichen war (42): Hier sind sie also Einleitungsbehörde für Klagen, die vor der ἡλιαία, dem größten Spruchkörper Athens zu verhandeln waren, in der sie auch den Vorsitz führten. Als - hier nicht erhaltener - Strafraumen kommt derjenige in Betracht, der auch im *Kleinias*- oder im *Kleonymos*-Dekret für die Prozeßform des ἀγῶν τιμητός eröffnet ist.

Demgegenüber werden die Strafdrohungen gegen Archonten Athens in den Poleis, gegen Amtsträger aus den Poleis daselbst, gegen Bürger oder Fremde in den Seebund-Poleis, so sie dem Volksbeschluß zuwiderhandeln, bereits im Volksbeschluß festgelegt: Der Täter soll ἄτιμος sein, also die bürgerlichen Rechte verlieren; sein Vermögen soll der Polis Athen verfallen sein und ein Zehntel des Vermögens - soweit erforderlich, nach amtlicher Versteigerung - der Göttin zukommen, also der Kasse des Athena-Heiligtums auf dem Parthenon zugewiesen werden (43). Bei einem in dieser Weise festgelegten Strafmaß genügte der Abstimmungsgang über die Schuldfrage; falls - wie

42) Zu den θεσμοθέται vgl. allgemein Aristot. AP 59,1 (dazu P. J. RHODES, *A Commentary on the Athenaiion Politeia*, Oxford 1981, S.657 f), sowie AP 63,1.5; 66,1.

43) MEIGGS-LEWIS, Nr. 45; *Volksbeschlüsse*, T 12, [3].

wahrscheinlich - auch in diesen Fällen ein gerichtliches Verfahren vorgesehen war, war es ein ἀγὼν ἀτίμητος (44).

Neben solche Strafbestimmungen, die den Verfahrensablauf sichern sollen, tritt auch hier eine den Bestand des Beschlusses selbst schützende Vorschrift (45):

"Und wenn jemand den Antrag stellt oder darüber abstimmen läßt, ... es (*wahrscheinlich* : *das eingezogene Silbergeld*) für etwas anderes zu verwenden oder es als Darlehen zu geben, so soll er ἄτιμος sein und vor die Elfmänner geführt werden. Die Elfmänner sollen ihn mit dem Tode bestrafen. Wenn er widerspricht, sollen sie in das δικάστηριον einführen".

Diese Bestimmung zeigt eine verschärfte Variante des Verfahrens bei festgelegtem Strafmaß. Nach dem unmittelbaren Ergreifen des Täters - etwa in der Volksversammlung, wo er gerade seinen Abänderungs- oder Aufhebungsantrag gestellt haben mochte - wird er mittels ἀπαγωγή, einem förmlichen Akt des Wegführens (46), vor die *Elfmänner* gebracht, vor ein

44) Zu dieser Prozeßform siehe allgemein etwa HARRISON, *Law of Athens* (*op. cit.*, Anm. 15), Bd. 2, S. 82; für die hiesige Konstellation M.H. HANSEN, *Apagoge, Endeixis and Ephegesis against Kakourgoi, Atimoi and Pheugontes*, Odense 1974, S. 21 m. Anm. 25. Vgl. im übrigen zum Adressatenkreis der Strafbestimmungen jüngst die schönen Darlegungen von H. LEPPIN, *Historia* 41 (1992), S. 257 ff.

45) MEIGGS - LEWIS, Nr. 45; *Volksbeschlüsse*, T 12, [8].

46) Vgl. *Volksbeschlüsse*, S. 394 f., sowie ERXLEBEN, *Münzgesetz* (*op. cit.*, Anm. 9), *AJP* 19 (1969), S. 117; HANSEN, *Apagoge* (*op. cit.*, Anm. 44), S. 55 f., 113-118; HARRISON, *Law of Athens* (*op. cit.*, Anm. 15), Bd. 2, insbes. S. 221-229; zu den Elfmännern S. 17 f.; HEITSCH,

Beamtenkollegium, dem in Athen Aufgaben der Strafvollstreckung oblagen. Die *Elfmänner* veranlassen die Hinrichtung des Täters. Falls der ergriffene Täter widersprechen würde, sollte die Sache vor einem δικαστήριον verhandelt werden. Einleitungsbehörde und Gerichtsvorstand könnten in diesem Verfahren die *Elfmänner* gewesen sein. Die Anklage dürfte derjenige vorgebracht haben, der die ἀπαγωγή veranlaßt hatte. Den gerichtlichen Verfahrensablauf wird man sich auch hier als ἄγων ἀτίμητος vorstellen können; neben der bereits ausdrücklich genannten Todesstrafe wäre andernfalls die den weiten Strafraumen des ἄγων τιμητός andeutende Formel zu erwarten gewesen.

VII. Aufnahme von Strafbestimmungen in den Amtseid der *Boule*

Eine intensive Diskussion hat in diesem Volksbeschluß ein "Zusatz" zu dem Eid ausgelöst, den die Mitglieder der *Boule* leisten sollen (47):

"Zum Eid der *Boule* soll der Schreiber der *Boule* das folgende hinzuschreiben: Wenn jemand in den Poleis

Antiphon (op. cit., Anm. 13), S. 79 f.; die wichtigsten Quellen sind Lysias 13,86; Aristot., AP 52,1; Dem. 24,113.

47) Siehe *Volksbeschlüsse*, T 12, [12], sowie dort S. 398 ff., gegen ERXLEBEN, *Münzgesetz* (op. cit., Anm. 9), AJP 19 (1969), S. 125 f., 139. Vgl. G. THÜR - G. STUMPF, *Sechs Todesurteile und zwei plattierte Hemidrachmen aus Dyme, Tyche* 4 (1989), S. 171 ff., dort 2.b) m. Anm. 11, 12.

Silbermünzen schlägt und nicht athenische Münzen verwendet oder Gewichte oder Maße, sondern fremde Münzen oder Gewichte oder Maße, den werde ich schuldig sprechen und bestrafen lassen gemäß dem vorangegangenen (?) Beschluß, den *Klearchos* beantragt hat".

Schon die Aufnahme dieser Strafbestimmung in das Eidesformular deutet darauf hin, daß die wiedergegebene Bestimmung zur Bekräftigung einer im nicht erhaltenen Text oder im Volksbeschluß auf Antrag des *Klearchos* ausführlicher gefaßten Regelung gedient haben könnte. Den Mitgliedern der *Boule* die Beachtung der Strafbestimmung und die Verfolgung derjenigen, die ihr zuwiderhandeln, ausdrücklich und eidlich abzuverlangen, sollte die Durchsetzung dieser Strafdrohung sicherstellen; auch dies ist eine Form des Bestandsschutzes. Ungewöhnlich mutet dieser "Zusatz" aber an, wenn er sich auf den *Amtseid* der *Boule* beziehen sollte, weil üblicherweise der *Amtseid* vor Beginn der Amtszeit in allgemeiner Formulierung ohne Einbeziehung einzelner konkreter Bestimmungen aus Volksbeschlüssen geleistet wurde. So sieht auch RHODES trotz seiner pointierten Charakterisierung dieses Befundes - "bringing the bouletic oath up to date" - hier doch zumindest "a surprising specific insertion" zum allgemeinen *Amtseid* der Bouleuten (48). Immerhin lassen sich einige Veränderungen des *Amtseides* der *Boule* (der allerdings in seinem Wortlaut nicht bekannt ist)

48) P.J. RHODES, *The Athenian Boule*, Oxford, 2. Aufl. 1983, S. 139 m. Fn. 5; 194 ff.; dagegen *Volksbeschlüsse*, S. 619 Anm. 26.

nachweisen. Interessant auch im Hinblick auf das Kräftespiel zwischen *Boule* und *Ekklesia* ist die Frage, ob hier die *Boule* durch die Abstimmungsmehrheit in der *Ekklesia* gebunden werden sollte und man ihre Mitglieder mittels des drohenden Vorwurfs, eidbrüchig geworden zu sein, gefügig machen wollte. Im übrigen wird man sich allerdings vorstellen können, daß Amtseide selbst allgemein gegen Abänderungen zumindest in gleicher Weise strafrechtlich gesichert waren, wie dies im Hinblick auf den Bestand von Volksbeschlüssen beantragt wurde, so daß Umgestaltungen und Ergänzungen des Bouleuten-Eides eine breite Übereinstimmung in *Boule* und *Ekklesia* voraussetzten und eine Anreicherung des allgemeinen Amtseides mit einzelnen Handlungspflichten eher unwahrscheinlich ist. Daß die *Boule* in ihrer speziellen Zuständigkeit hier einen gesonderten Eid hat leisten müssen, dem dieser "Zusatz" gilt, ist keineswegs ausgeschlossen. Als Indiz für ein in dieser Weise fortgeschriebenes "allgemeines" Gesetz taugt dieser "Zusatz" indessen kaum.

VIII. Prozessuale Garantien

Verfahrensgarantien, die sich auf die beteiligten Personen beziehen und sich nicht auf die Förmlichkeit des Verfahrensablaufs an sich beschränken, lassen sich insbesondere im - vollständig erhaltenen - Volksbeschluß über die Wiedereingliederung von *Chalkis* in den Seebund aus dem

Jahr 446/5 erkennen (49). Dort heißt es im Antrag des *Diognetos* (50):

"Gemäß folgendem sollen die *Boule* und die *δικασταί* der Athener den Eid leisten :

Ich werde keinen Chalkidier aus Chalkis vertreiben, ich werde die Polis nicht zerstören, ich werde keinen Privatmann mit Atimie belegen, noch ihn mit Verbannung bestrafen, noch verhaften, noch töten, noch Vermögen einziehen, ohne Gerichtsverfahren, ohne Beschluß des athenischen *Demos*. Auch werde ich nicht abstimmen lassen ohne (vorherige) Ladung, weder gegen das *κοινόν* noch gegen einen Privatmann. Und ich werde eine angereiste Gesandtschaft spätestens innerhalb von zehn Tagen vor *Boule* und *Demos* führen, wenn ich *πρῦτανις* bin, soweit dies in meiner Macht liegt. Dieses werde ich gegenüber den Chalkidiern einhalten, wenn sie dem *Demos* der Athener gehorchen.

49) *IG I³ 40*; MEIGGS - LEWIS, Nr. 52; *Volksbeschlüsse*, T 4. Vgl. die detailreiche Analyse durch J.M. BALCER, *The Athenian Regulations for Chalkis. Studies in Athenian Imperial Law, Historia Einzelschriften*, H. 33, Wiesbaden 1978; siehe auch P. VIDAL-NAQUET, *Les rapports entre Athènes et Chalkis*, in: *Ricerche storiche ed economiche in Memoria di Corrado Barbagallo* a cura di Imigi de Rosa I, 1970, S. 401 ff., und A. MAFFI, *Il decreto sul Calcide (ML 52) e la repressione penale nella Polis classica*, in: *Du Châtiment dans la Cité*, Rom 1982, Coll. de l'École Française de Rome 79 (1984), S. 429 ff.

50) Z. 3-20. Vgl. nun BRODERSEN - GÜNTHER - SCHMITT, *Inschriften* (*op. cit.*, Anm. 31), Nr. 79 (S. 55 ff).

Den Eid abnehmen soll den Athenern die aus Chalkis angereiste Gesandtschaft zusammen mit den ὀρκωταί, und man soll diejenigen, die den Eid abgelegt haben, eintragen. Dafür, daß sie alle schwören, sollen die στρατηγοί sorgen".

Passagen in diesem Eid, bei dessen Ableistung sich die Athener durch *Boule* und *Dikastai* (51) repräsentieren lassen, haben durchaus schon den Charakter individueller Verfahrensgarantien (52). Adressiert an den einzelnen Chalkidier werden Atimie, Verbannung, Verhaftung, Tötung sowie Vermögenseinziehung unter bestimmte Voraussetzungen gestellt: Athen sichert in diesen Fällen eine gerichtliche Überprüfung zu, ohne daß auf bestimmte Verfahrenstypen rückgeschlossen werden könnte. Das Ausmaß des

51) Zur Bedeutung des Begriffs δικάσται in diesem Zusammenhang vgl. einerseits etwa F. GSCHNITZER, *Abhängige Orte im griechischen Altertum*, München 1958, S. 88; RHODES, *Boule* (op. cit., Anm. 48), S. 189, 194 m. Anm. 12 ("Richter", "Geschworene"), andererseits ("Amtsträger") G. THÜR, *Testament oder Orakel?*, FS A. Kränzlein, Graz 1986, S. 123 ff.; 129 m. Anm. 32. Ausdrücklich Beamte werden in die Eidesleistung Athens einbezogen im Volksbeschluß über die Bottiaier von 422, IG I³ 76, Z. 8-11; vgl. auch Thuk. 5,47,9.

52) Zu den Grenzen der Individual- und Menschenrechtsvorstellungen des griechischen Polis-Bürgers vgl. J. TRIANTAPHYLLOPOULOS, *Das Rechtsdenken der Griechen*, München 1985, S. 8 f. Als nicht zuletzt verfahrensorientierte Freiheiten manifestieren sich diese weniger individual-, eher polisbezogenen Bürgerrechte in vornehmlich drei Hinsichten: Wahrnehmung von Aufgaben in *Boule*, *Ekklesia*, den Ämtern; das Recht zum Aufenthalt und zur Tätigkeit auf der *Agora*; das Recht, richterliche Aufgaben wahrzunehmen. Für den Seebund-Bürger treten - außerhalb der eigenen Polis - als sekundäre Gewährungen noch Handels- und Rechtsschutzprivilegien hinzu sowie das Recht zur Popularklage in Bundesangelegenheiten.

Entscheidungsvorbehalts für den *Demos* ("ohne Beschluß des athenischen *Demos*") ist nicht ganz deutlich. Im Zweifel wird man ihn als umfassend ansehen müssen, als fortbestehende Drohung, die Verfahrensgarantien jederzeit wieder zur Disposition zu stellen (53). Denkbar ist aber, daß in bedeutsameren (Hochverrats-)Fällen der *Demos* in der *Ekklesia* den Verfahrensgang durch Volksbeschluß festlegte und erforderlichenfalls auch in der Sache selbst sollte entscheiden können. Für einige politische Prozesse - zumeist εἰσαγγελία-Verfahren - ist dies überliefert (54).

Die des weiteren aufgeführten Garantien der förmlichen Ladung und der Anhörung von Gesandtschaften aus Chalkis stehen nicht mehr unter dem Vorbehalt einer Beschlußfassung durch den *Demos*. Die Ladung ist in einigen Volksbeschlüssen als Regelungsgegenstand erhalten. Nirgends jedoch wird die Schutzfunktion zugunsten des Prozeßbeklagten so deutlich wie hier: Ladungen helfen verhindern, daß in Abwesenheit eines Beteiligten verhandelt wird (55). Ladungen im Seebundbereich bedeuten aber immer auch eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens - vor diesem Hintergrund ist die Betonung eines

53) Siehe HEITSCH, *Antiphon* (op. cit., Anm. 13), S. 59 f.

54) Vgl. die Beispiele bei HANSEN, *Eisangelia* (op. cit., Anm. 33), S. 69 ff., sowie *Volksbeschlüsse*, T 9, Z. 37-39, m. S. 249 ff., insbes. S. 262 m.w.N., und Anm. 75 (S. 576).

55) Siehe die Ladungsregelung in IG I³ 68; MEIGGS - LEWIS, Nr. 68, Z. 47-50; dazu *Volksbeschlüsse*, T 10, S. 286 ff., 303 ff.

Verzichts auf Verhandlungen *in absentia* nicht gering zu achten ⁽⁵⁶⁾.

IX. Verfahrensüberleitung nach Athen als prozes- suale Garantie

1. Die *Ephesis*

Eine den genannten individuellen Verfahrensgarantien verwandte Einrichtung weist das *Chalkis*-Dekret im Zusatzantrag des *Archestratos* mit dem Rechtsinstitut der ἔφεσις aus, im Zusammenhang mit einer strafprozessualen Regelung ⁽⁵⁷⁾:

"Die Strafverfahren sollen für Chalkidier gegen jeden von ihnen in Chalkis stattfinden, (*in gleicher Weise*) wie für Athener in Athen, außer (*wenn*) Verbannung und Tod und Atimie (*drohen*). Über diese soll eine ἔφεσις nach Athen vor die ἡλιαία der θεσμοθέται stattfinden, gemäß dem ψήφισμα des *Demos*".

Einigermaßen sicher läßt sich immerhin das Ergebnis der Verfahrenshandlung ἔφεσις ⁽⁵⁸⁾ beschreiben: Strafverfahren

56) Vgl. die ironische Zuspitzung bei Aristoph. *Aves*, vv. 1421 ff.

57) *IG I³ 40*; MEIGGS - LEWIS, Nr. 52; *Volksbeschlüsse*, T 4, Z. 71-76. Siehe dazu DE STE CROIX, *Jurisdiction* (*op. cit.*, Anm. 2), S. 271; M. JUST, *Die Ephesis in der Geschichte des attischen Prozesses. Ein Versuch zur Deutung der Rechtsnatur der Ephesis*, Diss. jur. Würzburg 1965, S. 248 ff.; BALCER, *Regulations* (*op. cit.*, Anm. 49), S. 104 f.; *Volksbeschlüsse*, S. 148 ff., 163 ff.

58) Zur Diskussion um Bedeutung und Funktionsweise der ἔφεσις siehe E. STEINWENTER, *Die Streitbeendigung durch Urteil, Schiedsspruch und Vergleich nach griechischem Rechte*, München 1925, S. 74 f.; BONNER -

gegen Chalkidier wurden von einer bestimmten Phase an in Athen vor der ἡλιαία der Thesmotheten gebracht und dort auch zu Ende geführt, wenn die aufgezählten - schwersten - Strafen drohten. Der Zweck dieses Instituts dürfte im Zusammenhang mit der Garantie Athens zu sehen sein, in Chalkis den Chalkidiern untereinander grundsätzlich die autonome Gestaltung von Strafverfahren zu ermöglichen. So großzügig - und damit durchaus im Widerspruch zum sonstigen Charakter des Beschlusses - dieses Institut auf den ersten Blick anmutet, wird es doch plausibel, wenn man berücksichtigt, daß mit der Wiedereingliederung in den Seebund die politischen Verhältnisse in Chalkis sich wieder zugunsten der athenfreundlich gesonnenen Volkspartei verschoben haben dürften.

Diese Garantie grundsätzlich autonomer Strafrechtspflege konnte denjenigen Chalkidiern gefährlich werden, die als allzu zuverlässige Parteigänger Athens sich den Unwillen ihrer Mitbürger zugezogen haben mochten. Vom Prozeßgegner wachgerufene Ressentiments konnten sich im δικαστήριον in Chalkis unmittelbar auf das Abstimmungsergebnis auswirken. Umgekehrt konnte aber auch eine aus athenischer Sicht ungerechtfertigt niedrige Strafe oder ein Freispruch in Fällen

SMITH (*op. cit.*, Anm. 15), Bd. 2, S. 246 ff.; JUST, *Ephesis* (*op. cit.*, Anm. 57), S. 251 ff.; DE STE CROIX, *Jurisdiction* (*op. cit.*, Anm. 2), S. 271 f.; BALCER, *Regulations* (*op. cit.*, Anm. 49), S. 109; HARRISON (*op. cit.*, Anm. 15), Bd. 2, S. 191; SCHULLER, *Herrschaft* (*op. cit.*, Anm. 1), S. 50 f.; HEITSCH, *Antiphon* (*op. cit.*, Anm. 13), S. 55 m. Fn. 160.

zustandekommen, in denen nach athenischer Vorstellung ein Antrag auf Hinrichtung, Verbannung oder Atimie angemessen und auch durchsetzbar gewesen sein sollte.

Das Instrument der ἔφεσις könnte hier für Abhilfe gesorgt haben. Unklar bleibt allerdings, ob diese *Verweisung nach Athen* auf ausdrücklichen Antrag einer der Prozeßparteien zu erfolgen hatte (59) oder - durchaus wahrscheinlicher - bei Vorliegen entsprechender Strafanträge von Amts wegen (60).

2. Schutzvorschriften für Proxenoi

Gegenüber der ἔφεσις im *Chalkis*-Dekret weisen *Proxenie- und Ehrendekrete* individuelle Schutzvorschriften zugunsten derjenigen auf, die als Träger athenischer Ehrungen oder als πρόξενοι Athens in ihrer jeweiligen Heimat-Polis Repressionen

59) Für eine Appellation spricht sich HEITSCH, *Antiphon* (*op. cit.*, Anm. 13), S. 55 m. Fn. 159 aus; dagegen *Volksbeschlüsse*, S. 152.

60) Von zweifelhafter Bedeutung ist auch die Verweisung auf das ψήφισμα des *Demos* in der ἔφεσις-Bestimmung. Ob hier auf eine generelle Regelung der ἔφεσις verwiesen wurde oder ob etwa die Organisation und Arbeitsweise der ἡλιαία oder ihre Kompetenzen Gegenstand des in Bezug genommenen Dekrets waren, muß offen bleiben (hierzu vgl. einerseits SCHULLER, *Herrschaft*, *op. cit.*, Anm. 1, S. 50 f.; ihm folgend HEITSCH, *Antiphon*, *op. cit.*, Anm. 13, S. 55 m. Fn. 160, andererseits JUST, *Ephesis*, *op. cit.*, Anm. 57, S. 255 f., sowie *Volksbeschlüsse*, S. 152 ff.). Jedenfalls kann Antiphon kurz nach 415 in seiner Verteidigungsrede für *Euxitheos* als allgemeinen Grundsatz behaupten, niemand aus einer seebundangehörigen Polis (hier: *Mytilene*) dürfe ohne Zustimmung des athenischen *Demos* zum Tode verurteilt werden - als möglicher Hinweis auf eine seebundsweite Regelung etwa in einem κοινὸν ψήφισμα, aber auch als Indiz für eine Verweisung *ex officio* (*Antiphon* 5,47; siehe dazu HEITSCH, *Antiphon*, *op. cit.*, Anm.13, S. 74 f.).

und Verfolgung durch ihre Mitbürger ausgesetzt sein konnten. Wenn auch die Intentionen der Ehrung sehr verschiedenartig gewesen sein mögen, so lassen sich doch als ihr Grundmuster die Pflege diplomatischer Beziehungen (61), militärisch-administrative Zwecke sowie ganz allgemein die Anerkennung um Athen erworbener Verdienste erkennen. Auch wird man einflußreichen Bürgern anderer Poleis diese Ehrungen angetragen haben, um sie auf eine dauerhaft positive Haltung Athen gegenüber zu verpflichten. Unter diesen Umständen bedurfte es angesichts der z.T. heftigen innenpolitischen Spannungen in den Bündnispoleis (62) auf jeden Fall Formen rechtlich und tatsächlich wirksamen Schutzes. Die Schutzvorkehrungen reichen von Entschädigungsansprüchen gegen die Polis (als dem Ort der Schadenszufügung) über Strafdrohungen gegen diejenigen, die dem Schützling Athens Unrecht antun, bis hin zu (auch) verfahrensbezogenen Privilegien des "Ehrenbürgers" in Athen.

Insbesondere der mehrfach bezeugte Zugang zum δικαστήριον unter dem Vorsitz des πολέμαρχος ist hier zu nennen, das der πρόξενος im Falle eines gegen ihn gerichteten

61) Insoweit zutreffend zuletzt auch REITER, *Proxenoï* (*op. cit.*, Anm. 11), S. 325 f. m. Anm. 5, mit allerdings völlig überzogener Kritik an SCHULLER.

62) Diesen Aspekt übersieht REITER, *Proxenoï* (*op. cit.*, Anm. 11). Vgl. die Detailstudien von T.J. QUINN, *Political Groups at Chios: 412 B.C.*, *Historia* 18 (1969), S. 22 ff., und: *Political Groups at Lesbos during the Peloponnesian War*, *Historia* 20 (1971), S. 405 ff., dort insbes. auch zur Rolle der πρόξενοι.

Unrechts, zugefügt durch Athener oder Bundesgenossen, mittels einer Privatklage anrufen konnte (63).

3. Rechtshilfe auf vertraglicher Grundlage

Die Verfahrensüberleitung nach Athen stellt auch jenseits der ἔφεσις oder der Androhung seebundweiter Strafverfolgung durch die Vormacht ein zentrales Anliegen der Rechtsgestaltung im Seebund dar. Auch vielfältige wirtschaftliche Gründe konnten eine Prozeßpartei veranlassen, darauf zu dringen, daß ein Verfahren in Athen und nicht in einer anderen Seebundpolis durchgeführt würde. So mußten Kriterien bereitgestellt werden, nach denen innerhalb des Seebundes die örtliche Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus Handelsbeziehungen verläßlich bestimmt werden konnte, etwa nach dem Ort des Vertragsschlusses oder nach dem Ort der streitgegenständlichen Vertragsverletzung. Hierzu diente ein möglicherweise sehr dichtes Netz von Rechtshilfeverträgen zwischen Athen und den verbündeten Poleis, wohl aber auch dieser Poleis untereinander, sowie Athens und seiner Bundesgenossen mit Poleis außerhalb des Seebundes.

Die Volksbeschlüsse nehmen öfter in mehr oder weniger stereotypen Wendungen auf Rechtshilfeverträge Bezug,

63) Besonders deutlich sind die Formeln in *IG I³ 24*; *Volksbeschlüsse*, T 16, Z. 5-9; in *IG I³ 91*; REITER, *Proxenoï* (*op. cit.*, Anm. 11), Nr. 16; *Volksbeschlüsse*, T 25, Z. 20-24; in *IG I³ 164*; REITER, *Proxenoï* (*op. cit.*, Anm. 11), Nr. 38; *Volksbeschlüsse*, T 40, Z. 4/5.

bestätigen oder erneuern sie in ihrer Geltung (64). So lautet etwa eine Verweisung im Volksbeschluß über *Samos* aus dem Jahr 405/4 - der im übrigen den Schlußpunkt für die den Seebund betreffenden Volksbeschlüsse setzt und die als letzte Bundesgenossen treu zu Athen haltenden Samier großzügig mit Ehrungen und Privilegien ausstattet - wie folgt (65):

"Ihre eigenen Gesetze sollen sie anwenden, wobei sie autonom sein sollen, und das andere sollen sie gemäß den Eiden und Verträgen tun, wie zwischen Athenern und Samiern vereinbart ist. Und hinsichtlich der Klagen (ἐγκλήματα), die zwischen ihnen entstehen können, sollen sie verklagt werden und klagen gemäß den bestehenden Rechtshilfeverträgen".

Gerade an dieser Passage zeigt sich deutlich die mit den Rechtshilfeverträgen verbundene Wechselbezüglichkeit und prinzipielle Gleichrangigkeit der Vertragsparteien; die prägende Handschrift der Vormacht tritt nur in der Anordnung selbst hervor. Ob Gegenstand der genannten δίκαι Ansprüche aus Handelsverträgen sein sollten, läßt sich indessen weder

64) Ein Rechtshilfevertrag im Wortlaut findet sich nicht darunter; einen Hinweis gibt die Formel δίκαι ἀπὸ συμβόλων, vgl. *IG I³ 10* (Volksbeschluß über *Phaselis*, Mitte 5 Jh.); *Volksbeschlüsse*, T 1, Z. 12/13, sowie die Volksbeschlüsse über *Milet*, *IG I³ 21*; *Volksbeschlüsse*, T 3, Z. 40), über *Mytilene*, *IG I³ 66* (427/6), Z. 14/15, über *Selymbria*, *IG I³ 118*; *Volksbeschlüsse*, T 7, Z. 26, und über *Samos*, *IG I³ 127*; *Volksbeschlüsse*, T 8, Z. 17/18. Siehe dazu ausführlich vor allem Ph. GAUTHIER, *Symbola. Les étrangers et la justice dans les cités grecques*, Nancy 1972, und S. CATALDI, *Symbolai e relazioni tra le città Greche nel V secolo a C.*, Pisa 1983.

65) *IG I³ 127*; *Volksbeschlüsse*, T 8, Z. 15-18.

sprachlich noch inhaltlich zwingend aus dem Wortlaut des Volksbeschlusses entnehmen. Praktische Konsequenz dieser auf Gegenseitigkeit angelegten Rechtshilfe ist jedenfalls der Zugang der Fremden zu den Einrichtungen der Gerichtsbarkeit im anderen Vertragsstaat.

Im Volksbeschluß über die Wiedereingliederung von *Milet* in den Seebund (450/49 oder 426/5) lassen sich Regelungen erkennen, die Modifikationen der Gerichtsorganisation des im übrigen als fortgeltend bestätigten Rechtshilfevertrags zwischen Athen und Milet enthalten könnten und damit indirekt näheren Aufschluß über den typischen Gehalt dieser Verträge zu geben vermöchten, wenn nur der Erhaltungszustand hier sichere Schlußfolgerungen erlaubte (66).

X. Restitution

Restitutionsansprüche sind eine Konsequenz der heftigen Parteikämpfe, die als Folge der Machtpolitik Athens in jeder Polis im Zusammenhang mit der Diskussion um Loyalität zu Athen und der Volkspartei oder Abfallen von der Vormacht (67) gang und gäbe waren. Die strafrechtlich-politische Verfolgung der Auführer war vielfach begleitet von der Ausweisung großer Bevölkerungsgruppen, die angeblich oder nachgewiesenermaßen

66) Andeuten könnte dies vor allem die Passage in *Volksbeschlüsse*, T 3, Z. 29-44, bei dort allerdings recht weitgehender Ergänzung.

67) Zum ideologisierten Demokratieverständnis in der athenischen Außenpolitik vgl. BARCELO (*op. cit.*, Anm. 1), S. 416 ff.

mit der gerade überwundenen politischen Richtung sympathisiert hatten (68). Zu den Rechtsfolgen der Verbannung gehören Einziehung und Versteigerung des Privatvermögens zu Gunsten der Polis. Hier den nach neuerlichem Umschwung und Hinwendung zu Athen nötigen Ausgleich und auch ein gewisses Maß an Befriedung zu schaffen, ist Anliegen einiger erhaltener Bestimmungen in Volksbeschlüssen (69). Statuiert werden Rückgabeverpflichtungen sowie Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche in abgestufter Intensität.

Hervorzuheben sind zunächst - im einzelnen aber nur sehr unsicher rekonstruierbare - Restitutionsbestimmungen im Volksbeschuß über die Wiedereingliederung von *Milet* in den Seebund (70).

68) Siehe nur Thuk. 1,115,3.5; 8,21; 8,73,2 zum innenpolitischen Kampf auf Samos, aus einer Vielzahl vergleichbarer Schilderungen zu anderen Poleis.

69) Vgl. - um einen aktuellen Bezug herzustellen - den Diskussionsbeitrag von H. QUARITSCH, *VVDStRL* 51 (1992), S. 127 ff., 130, sowie DERS., *Über Bürgerkriegs- und Feind-Amnestien*, in: *Der Staat* 31 (1992), S. 389 ff., 403 ff.

70) *IG I³ 21*, Z. 51-54, hier in der Textfassung durch *Volksbeschlüsse*, T 3, Z. 51-54. Vgl. noch CATALDI, *Symbolai* (op. cit., Anm. 64), Nr. 7. Aus den maßgeblichen Passagen dieses sehr fragmentierten Textes vgl. in durchaus nicht unbezweifelbarer Rekonstruktion: "Von den Vermögensgegenständen derjenigen, die infolge der Beschlüsse der Athener zurückgekehrt sind, soll man (zu Gunsten der Zurückgekehrten) einziehen, was Milesier davon auch immer an sich gebracht haben. Was sie (unrechtmäßig) an sich genommen haben, sollen sie an denjenigen zurückgeben, der es vordem hatte. Von dem Gold und dem Silber soll die Polis (*Milet*) den Betrag erstatten, entsprechend der Summe, die einem jeden (der Zurückgekehrten) zuvor gehört hat ...".

Im Beschluß über den Friedensvertrag Athens mit *Selymbria* aus dem Jahr 408/7 (71) werden Regelungen um die Wiedereingliederung dieser zur Grenze nach Thrakien hin in vorgeschobener Situation gelegenen Polis getroffen (72). Die folgenden differenzierten Bestimmungen zur Restitution offenbaren den auf Befriedung angelegten Charakter dieses Beschlusses (73):

"Δίκαι sollen über dasjenige stattfinden, was das κοινόν der Selymbrianer oder ein einzelner von den Selymbrianern denen schuldet, die früher in der Stadt waren, sei es, daß irgendjemandes Geld konfisziert worden ist, sei es, daß jemand dem κοινόν (etwas) schuldet oder

71) IG I³ 118; MEIGGS - LEWIS, Nr. 87; REITER, *Proxenoï* (op. cit., Anm. 11), Nr. 27; *Volksbeschlüsse*, T 7.

72) Der für *Selymbria* sehr positive Beschluß - Autonomiegewährung, Wiedererrichtung des Rechtshilfesystems, Ehrungen für Gesandte der Polis - ist Ausdruck der allgemeinen politischen Schwächung Athens im letzten Jahrzehnt der Seebundherrschaft, aber auch Ergebnis besonders günstiger Kapitulationsbedingungen, auf die *Alkibiades* als athenischer στρατηγός in einer militärisch zunächst unklaren Lage glauben zu müssen (Plut. *Alkib.* 30. Vgl. Xen. *Hell.* 1,3,10; Diod. 13,66,4). Ob mit der Autonomiegewähr auch der Fortbestand eines oligarchischen Systems in *Selymbria* abgesichert und das Regime durch ergänzende Restitutionsbestimmungen für die dortigen Parteigänger der athenischen Volkspartei lediglich erträglicher gemacht werden sollte, ist einigermaßen zweifelhaft (vgl. B. SMARCZYK, *Bündnerautonomie und athenische Seebundspolitik im Dekeleischen Krieg*, Frankfurt 1986, S.7 f.; REITER, *Proxenoï*, op. cit., Anm. 11, S. 209 ff.); die Rückkehr der Verbannten dient unmittelbar der Veränderung des politischen Kräfteverhältnisses innerhalb der Polis.

73) IG I³ 118; MEIGGS - LEWIS, Nr. 87; REITER, *Proxenoï* (op. cit., Anm. 11), Nr. 27; *Volksbeschlüsse*, T 7, Z. 12-26. Vgl. nun BRODERSEN - GÜNTHER - SCHMITT, *Inschriften* (op. cit., Anm. 31), Nr. 146 (S. 130 f.).

daß jemand mit einer Geldstrafe belegt worden ist. Die Rückkehr soll den Verbannten der Selymbrianer erlaubt sein, wenn sie dieselben für Freunde oder Feinde halten, wie die, die in der Stadt sind.

Was alles im Krieg an Vermögen der Athener und der Bundesgenossen verloren gegangen ist, sei es etwas von dem Geschuldeten, sei es etwas, das sie als παρακαταθήκη von jemandem in Händen hatten und das die Archonten beschlagnahmt haben: Diesbezüglich soll keine Vollstreckung stattfinden, außer in Grundstücke und Häuser.

In Bezug auf die übrigen Rechtsverhältnisse, sofern solche vordem bestanden, von Privatleuten gegen Privatleute oder von einem Privatmann gegen das κοινόν oder von dem κοινόν gegen einen Privatmann, oder auch, wenn etwas anderes (*an Streitigkeiten*) entsteht, sollen sie untereinander schlichten. Wenn sie aber widersprechen, sollen δίκαι gemäß den Rechtshilfeverträgen stattfinden".

Die hier zitierten prozessualen Regelungen sollen die Rückkehr Verbannter im Zuge der Wiedereingliederung Selymbrias in den Seebund erleichtern. Ansprüche der in die Stadt zurückgekehrten Verbannten gegen die Polisgemeinschaft insgesamt (κοινόν) wie auch gegen einzelne ihrer Mitbürger, wegen ungerechtfertigter Konfiskation, wegen unrechtmäßiger Staatsschuldnerschaft oder rechtswidriger Verurteilung zu einer

Geldstrafe - jeweils gemessen an der restituierten Rechtsordnung
- bilden ein zentrales Regelungselement.

Weiterhin wird beschränkt Wiedergutmachung eröffnet, soweit den Athenern und ihren Bundesgenossen durch Maßnahmen der bisher amtierenden Magistrate Selymbrias Verluste an Vermögenswerten entstanden sind. Gemeint sind Verluste an Darlehen unter Privatleuten etwa im Zusammenhang mit Handelsgeschäften, aber auch solcher Kredite, die aus Anleihen bei der Polis Athen bestanden. Daneben geht es um Forderungen, die sich aus der παρακαταθήκη⁽⁷⁴⁾ ergeben haben, einem bestimmten Nutzungs- oder Verfügungsrecht über Gegenstände oder Personen, wobei der Geber die jederzeitige Rückgabe fordern konnte. In allen diesen Fällen sollte grundsätzlich auch die zwischenzeitliche Abwendung von Athen (und damit möglicherweise verbundener Verlust mancher Vermögenswerte und Darlehenssummen) die Verbindlichkeiten nicht haben untergehen lassen. Beschränkt ist die Restitution allerdings im Hinblick auf die Vollstreckung: Diese Ansprüche sollten nur durch Zugriff auf Häuser oder Grundstücke realisiert werden dürfen; ausgeschlossen war damit die Vollstreckung in Geld oder sonstige bewegliche Habe.

Im übrigen wird in diesem Beschluß - auch dies gehört zu naheliegenden Elementen einer Restitution - eine Regelung zur Schlichtung solcher Streitfälle getroffen, die entweder vor dem Abfallen Selymbrias von Athen oder nach der Rückeroberung

⁷⁴⁾ Z. 20; dazu vgl. D. SIMON, *Quasi-παρακαταθήκη*, *ZStRom* 82 (1965), S. 39 ff.

durch Athen zwischen Bürgern Selymbrias und Athenern entstanden sind. Im Hinblick auf diese Streitfälle mußte angesichts der zwischenzeitlichen politisch-gesellschaftlichen Umwälzung damit gerechnet werden, daß die Durchsetzung von Rechtsansprüchen erheblich erschwert würde. Den Vorrang einer einvernehmlichen Lösung in einem außergerichtlichen Schlichtungsverfahren (διάλυσις) (75) zu suchen, erscheint daher folgerichtig. Erst wenn zumindest einer der beiden Kontrahenten förmlich Widerspruch einlegte, sollte es zu einem gerichtlichen Verfahren kommen. Dieses richtet sich dann "nach den Rechtshilfeverträgen": ein Indiz, daß hier Anspruchsbeziehungen zwischen Athenern und Selymbrianern im Streit gestanden haben müssen, nicht interne zwischen Selymbrianern.

XI. Gerichtsorganisation athenischer Apoikien im Seebundbereich

Organisations- und Ordnungsbestimmungen für die Verfassung athenischer Kolonien innerhalb des Seebundbereichs durch Volksbeschluß festzulegen, gehört ebenfalls noch zu den Aufgaben, die hier betrachtet werden müssen. Die Einrichtung von Apoikien findet sich im athenischen Herrschaftskonzept vor allem dann, wenn nach Unterwerfung der abtrünnigen Polis ihr politischer Fortbestand verhindert werden sollte. Nach staatsrechtlicher oder auch tatsächlicher Auslöschung des

75) Z. 25; vgl. zu diesem Verfahren STEINWENTER, *Streitbeendigung* (op. cit., Anm. 58), S. 156 f., 159, 161.

unterworfenen Polisverbands besiedelte Athen das Stadtgebiet oder die nähere Umgebung mit einem Kontingent freiwilliger Siedler, militärisch gesichert durch eine Garnison. Der Volksbeschluß über eine Apoikie für *Brea* um das Jahr 445 (76) ist ein Beispiel für die Rekrutierung der Siedlerschaft in Athen, die Organisation ihrer Gemeinschaft im Siedlungsgebiet und ihre Anbindung an Athen mit dem Status eines Bundesgenossen.

Im Volksbeschluß über die athenische Apoikie in *Hestiaia* aus dem Jahr 446/5 (77) werden rechtliche und insbesondere auch gerichtsorganisatorische Konsequenzen aus der Ansiedlung eines athenischen Siedlerverbandes (mit Garnisonscharakter) auf Euboia geregelt. Die Kolonie wird einem kleineren Ort, dem Demos Oreos, zugeordnet, dessen Bevölkerung zumindest teilweise nicht vertrieben worden sein dürfte. Der Volksbeschluß betrifft nun Fragen der Gerichtsbarkeit und der Gerichtsorganisation für Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern der Apoikie und Bewohnern Hestiaias. Insbesondere die epigraphischen Probleme dieses stark fragmentierten Textes erlauben kaum sichere Aussagen (78). Der Befund läßt immerhin erkennen, daß in Hestiaia und einigen Nachbarorten über δίκαι der Bewohnerschaft untereinander Dikasterien oder auch einzelne

76) IG I³ 46; MEIGGS - LEWIS, Nr. 49.

77) IG I³ 41; CATALDI, *Symbola* (op. cit., Anm. 64), Nr. 6 (teilweise); *Volksbeschlüsse*, T 5.

78) Vgl. die zumindest passagenweise Herstellung des Textes in IG I² 40-42, und LEWIS, IG I³ 41, sowie im einzelnen M.F. MCGREGOR, *Athens and Hestiaia*, FS E. Vanderpool, *Hesperia Suppl.* 19, Princeton 1982, S. 101 ff.

δικασταί entscheiden sollten, die in Befolgung dieses Volksbeschlusses einzusetzen waren. Wenn auch die Einzelheiten unklar bleiben, lassen sich doch aus der Kombination der auftretenden Bezeichnungen für Klagearten, Spruchkörper und Ortsnamen Rückschlüsse auf den Regelungsgegenstand ziehen (79). In deutlicherer Weise noch als das *Milet*-Dekret zeigt dieser Beschluß die Bemühungen Athens, seine Auftritte als militärische Ordnungsmacht im Bündnis mit stabilisierenden institutionenbezogenen Regelwerken zu verbinden. Den Einrichtungen der Gerichtsbarkeit scheint hierbei erhebliche Bedeutung zuerkannt worden zu sein.

XII. Zusammenfassung

Die rasante Entwicklung der athenischen Staatsaufgaben machte es unumgänglich, ordnende Verfahren für die wichtigsten Funktionsbereiche des Seebundes herauszubilden. Die hier angesprochenen Bereiche und ihre institutionelle Verankerung lassen deutlich erkennen, daß Athen die Gestaltungsmittel einer Rechtsordnung ausdrücklich und nachhaltig zur Strukturierung des Machtgefüges einsetzte. Die entwickelten Verfahren dienen nur zum Teil dazu, den Einsatz militärischer Zwangsmittel als Vollstreckung berechtigter oder zumindest behaupteter Ansprüche erscheinen zu lassen. Die Volksbeschlüsse vermitteln über die Ebene der Machterhaltung hinaus auch eine Rechtskultur, die gerade im Verfahren und seiner institutionellen Substruktion

79) Vgl. *Volksbeschlüsse*, S. 192 ff.

einen Garanten der Effektivität und Akzeptanz des Rechts sieht (80).

Die Verfahrensregelungen erfüllen eine Integrationsfunktion; sie wollen den Zusammenhalt des Seebunds fördern und befestigen. Nicht zuletzt die Strafbestimmungen und die erhebliche Bedeutung des βουλόμενος als "Popularkläger" betonen die persönliche Verantwortung jedes Atheners oder Bundesgenossen, sei er Amtsträger oder Privatmann, zur Handlungsfähigkeit und Stabilität des wirtschaftlichen und militärischen Machtgefüges beizutragen.

Den in den vorgeführten Teilrechtsordnungen allerdings bei den Verfahrensüberleitungen nach Athen recht deutlich hervortretenden interventionistischen Zügen zum Trotz geht es der Vormacht letztlich nicht um politisch motivierte Gnadenerweise oder um willkürliches Suspendieren materiellen Rechts oder verfahrensrechtlicher Grundsätze. Vielmehr wird die Streitsache nur einer anderen - der athenischen - Jurisdiktion unterstellt und damit vielfach die Chance einer zumindest "offenen" Entscheidung zugestanden. Der Seebund ist eben auch Rechtsgemeinschaft, bewußt und planmäßig auf den rechtsförmigen Diskurs, auf die Integration seiner Mitglieder im Recht hin angelegt. Rechtsvereinheitlichung allerdings findet nicht in einem Prozeß wechselseitiger Angleichung,

80) Dies wäre etwa REITER, *Proxenoï* (op. cit., Anm. 11), S. 325 f. m. Fn. 5, entgegenzuhalten, soweit er "die faktischen Machtverhältnisse und realistischen Situationen" betont, "die mitunter die legalistischen Vorstellungen und Illusionen in den Psephismata des attischen Demos ad absurdum führen".

gegenseitigen Bezugs der Rechtsordnungen der Poleis statt, sondern orientiert sich am Maßstab von der Vormacht gesetzten Gemeinschaftsrechts, das in Bündnisangelegenheiten auf die Rechtsordnungen der Poleis durchgreift, sie im übrigen aber unberührt läßt.